

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG ÜBER
DIE ABÄNDERUNG DES BAUGESETZES (BAUG), DES
ENERGIEEFFIZIENZGESETZES (EEG) UND DES
ENERGIEAUSWEISGESETZES (ENAG) AUFGEWORFENEN FRAGEN**

(Umsetzung Motionen zur Photovoltaik-Pflicht)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	2./3. März 2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 60/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	5
Betroffene Stellen	5
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	6
1. Allgemeines	6
2. Grundsätzliche Fragen	7
2.1 Aufteilung der Vorlage	7
2.2 Zinslose Darlehen	7
2.3 Allgemeine Fragen und Anmerkungen	11
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	15
3.1 BauG	15
3.2 EEG	19
II. ANTRAG DER REGIERUNG	22
III. REGIERUNGSVORLAGEN	23
1. Baugesetz (BauG).....	23
2. Energieeffizienzgesetz (EEG)	27

ZUSAMMENFASSUNG

Am 2./3. März 2023 hat der Landtag über die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) in erster Lesung beraten.

In der Eintretensdebatte wurde vor allem das Verbot neuer Öl- und Gasheizungen sehr kontrovers diskutiert sowie verschiedentlich gefordert, das Gesetz in mehrere Vorlagen aufzuteilen. Ebenso wurde angeregt, zinslose Darlehen als zusätzliches Förderinstrument für den Umstieg auf erneuerbare Energien zu prüfen. Der Landtag sprach sich mit einhelliger Zustimmung für das Eintreten auf die Vorlage aus.

Die Regierung kommt der Forderung nach Aufteilung des Gesetzes in mehrere Vorlagen nach. Daher werden im Rahmen der zweiten Lesung (i) die Umsetzung der Gebäudevorschriften gemäss EU-Gebäuderichtlinie II und der MuKE 2014 sowie (ii) der Photovoltaik-Pflicht gemäss den Motionen des Landtags vom 6. April 2022¹ in zwei getrennten Vorlagen behandelt.

Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen zur PV-Pflicht auf allen Dächern. Vor dem Hintergrund der geäusserten Bedenken des Landtags in Bezug auf kleinere Nicht-Wohnbauten, wie Gartenhäuser und Ställe, sollen Nicht-Wohnbauten mit nutzbaren Dachflächen von unter 50 m² von der PV-Pflicht ausgenommen werden. Dies gilt jedoch nur bei Nicht-Wohnbauten, welche keine Energiebezugsfläche, d.h. keinen Energiebedarf, aufweisen. Das beheizte Gartenhaus wäre somit von der PV-Pflicht nicht befreit.

In Bezug auf die Forderung nach zinslosen Darlehen legt die Regierung dar, dass ein zusätzliches Förderinstrument neben den bereits bestehenden umfangreichen Förderungen gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) nicht zweckmässig ist und einen unverhältnismässigen Aufwand für die Verwaltung generiert. Die Regierung ist der Ansicht, dass mit den bestehenden Förderungen und der relativ kurzen Amortisationszeit der Umstieg auf erneuerbare Energien in den meisten Fällen finanzierbar und letztlich auch kostengünstiger ist. Allerdings lässt sich nicht ausschliessen, dass im Einzelfall die Finanzierung einer PV-Anlage schwierig sein kann. Daher wird die

¹ Motion für «Photovoltaik auf jedem Dach» und Motion für «Photovoltaik-Pflicht für Nicht-Wohnbauten», eingereicht von der Fraktion der Freien Liste.

Möglichkeit vorgesehen, dass das Land den Banken die Vergabe von zinslosen Krediten für Sanierungen und erneuerbare Energien refinanziert. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz für den Umstieg auf erneuerbare Energien von staatlicher Seite gesetzt. Gleichzeitig werden der administrative Aufwand sowie das Ausfallrisiko solcher Kredite von den Banken getragen.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt (federführend)

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Amt für Hochbau und Raumplanung

Vaduz, 4. Juli 2023

LNR 2023-1081

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung über die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) (BuA Nr. 14/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

Der Landtag hat den vorliegenden Gesetzesentwurf am 2./3. März 2023 in erster Lesung beraten. Die Entscheidung über das Eintreten erfolgte mit einhelliger Zustimmung.

Neben spezifischen Fragen zu einzelnen Artikeln wurde in der Eintretensdebatte vor allem das Verbot neuer Öl- und Gasheizungen sehr kontrovers diskutiert sowie verschiedentlich gefordert, das Gesetz in mehrere Vorlagen aufzuteilen. Ebenso wurde angeregt, zinslose Darlehen als zusätzliches Förderinstrument für den Umstieg auf erneuerbare Energien zu prüfen. Soweit die Fragen vom zuständigen

Regierungsmitglied nicht bereits anlässlich der ersten Lesung beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend Stellung.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

Bevor in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln auf die von den Landtagsabgeordneten gestellten Fragen eingegangen wird, sollen einige grundsätzliche Aspekte erläutert werden.

2.1 Aufteilung der Vorlage

Von mehreren Abgeordneten wurde angeregt, das Gesetz in mehrere Vorlagen aufzuteilen. Die Regierung kommt dieser Anregung nach, indem sie dem Landtag im Rahmen der zweiten Lesung zwei separate Vorlagen unterbreitet:

1. Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie II sowie der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014).
2. Umsetzung der PV-Pflicht gemäss den beiden vom Landtag im April 2022 überwiesenen Motionen (PV-Pflicht für Wohnbauten und Nicht-Wohnbauten).

Die gegenständliche Vorlage behandelt die Umsetzung der zwei Motionen des Landtags zur Einführung einer PV-Pflicht auf allen Dächern in Liechtenstein. Diese Motionen wurden am 8. März 2022 von der Fraktion der Freien Liste eingereicht und am 6. April 2022 mit 19 Stimmen («Photovoltaik auf jedem Dach») bzw. 14 Stimmen («Photovoltaik-Pflicht für Nicht-Wohnbauten») vom Landtag an die Regierung überwiesen.

2.2 Zinslose Darlehen

Mehrere Abgeordnete regten an, dass zinslose Darlehen oder günstige Kredite als unterstützende Finanzierung für die Erstellung von PV-Anlagen eingeführt werden

sollten. Gemäss einem Abgeordneten wären auch verzinsliche Darlehen oder zumindest günstige Kredite unter dem marktüblichen Zinssatz durch den Staat denkbar. Zudem wurde angemerkt, dass die Möglichkeit einer privatwirtschaftlichen Finanzierung durch Dritte (sog. Contracting) geprüft werden sowie der Zugang zu Bankdarlehen für erneuerbare Energien erleichtert werden solle. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass früher von bestimmten Banken vergünstigte «Öko- und Renovationshypotheken» beziehungsweise Umwelt-Hypotheken angeboten worden seien.

Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden von Land und Gemeinden auf Grundlage des Energieeffizienzgesetzes (EEG) mit hohen Investitionsbeiträgen gefördert. Für die PV-Förderung gemäss EEG werden in den kommenden zehn Jahren insgesamt rund CHF 60 Mio. investiert. Zudem wird seit 1. Januar 2023 ins Netz eingespeister Strom mit einer Mindestvergütung von 6 Rp/kWh abgesichert. Wie schon im BuA 2022/79 S. 27 ausgeführt, siehe nachfolgende Beispielrechnungen, kann eine PV-Anlage in der Regel innert zehn Jahren amortisiert werden.

Neubau 500CHF/kWp			EFH1	EFH2	MFH	Gewerbe	Industrie	Landw.
Installierte Leistung	kWp		10	20	30	60	250	250
Netzbezugstarif	Rp/kWh		22.1	22.1	22.1	20.2	12.0	20.2
Eigenverbrauchsanteil	%		40%	30%	60%	50%	80%	10%
Investition	Spezifische Kosten	CHF/kWp	2'100	1'600	1'450	1'300	1'100	1'000
	Investition	CHF	21'000	32'000	43'500	78'000	275'000	250'000
	Förderung Land	CHF	-5'000	-10'000	-15'000	-30'000	-125'000	-125'000
	Förderung Gemeinde	CHF	-5'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
	Nettoinvestition	CHF	11'000	12'000	18'500	38'000	140'000	115'000
Amortisation bei 6 Rp/kWh	Jahre		13	8	5	7	8	10
Amortisation bei 8 Rp/kWh	Jahre		11	7	5	6	7	8

Abbildung 1: Amortisation von PV-Anlagen bei Neubauten (gemäss BuA 2022/79 S. 27)

Nachrüstung Bestandsgebäude 650CHF/kWp			EFH1	EFH2	MFH	Gewerbe	Industrie	Landw.
Installierte Leistung	kWp		10	20	30	60	250	250
Netzbezugstarif	Rp/kWh		22.1	22.1	22.1	20.2	12.0	20.2
Eigenverbrauchsanteil	%		40%	30%	60%	50%	80%	0%
Investition	Spezifische Kosten	CHF/kWp	2'500	1'900	1'750	1'600	1'300	1'200
	Investition	CHF	25'000	38'000	52'500	96'000	325'000	300'000
	Förderung Land	CHF	-6'500	-13'000	-19'500	-39'000	-162'500	-162'500
	Förderung Gemeinde	CHF	-6'500	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
	Nettoinvestition	CHF	12'000	15'000	23'000	47'000	152'500	127'500
Amortisation bei 6 Rp/kWh	Jahre		14	10	7	8	8	12
Amortisation bei 8 Rp/kWh	Jahre		13	9	6	8	8	9

Abbildung 2: Amortisation von PV-Anlagen bei Bestandsgebäuden (gemäss BuA 2022/79 S. 27)

Im Fall eines durchschnittlichen Einfamilienhauses beträgt die notwendige Restfinanzierung nach Abzug der Förderung rund CHF 12'000. Das sind rund 1% der Baukosten bei Neubauten. Bei Bestandsgebäuden beträgt die notwendige Restfinanzierung nach Abzug der höheren Förderung rund CHF 15'000. Diese Restfinanzierung lässt sich im Normalfall auf dem privaten Hypothekarmarkt ohne Weiteres aufbringen. Hingegen wäre der Aufwand für die Auszahlung und Administrierung von zinslosen Darlehen durch die Verwaltung beträchtlich. Die Antragsprüfung, die Bewilligung, die Auszahlung und die Abwicklung der Rückzahlung der vergebenen Darlehen sind Teil eines komplexen Verfahrens, das zusätzliche personelle Ressourcen erfordern würde. Die Regierung ist zudem grundsätzlich der Ansicht, dass das Kreditvergabegeschäft in die Zuständigkeit der Privatwirtschaft und nicht des Staates fällt.

Im Gegenzug stehen Zinersparnisse für den Einzelnen, die im Verhältnis zu den Gesamtkosten eines Neubaus bzw. im Fall von Dachsanierungen relativ gering sind. Hinzu kommt, dass der Eigentümer über die Stromvergütungen des von der PV-Anlage produzierten Stroms finanziell von der Anlage profitiert.

Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzierung einer PV-Anlage für einzelne Haushalte bzw. Unternehmen schwierig ist. Deshalb sollen zusätzliche finanzielle Anreize gesetzt werden, um den Umstieg auf erneuerbare

Energien zu ermöglichen. Entsprechend soll mit der gegenständlichen Vorlage die Möglichkeit für den Staat geschaffen werden, mit Banken Vereinbarungen zur Refinanzierung von zinslosen Krediten für energetische Sanierungen und erneuerbare Energien abzuschliessen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen sollen den interessierten Banken zinslose Darlehen von Seiten des Staates zur Verfügung gestellt werden, sodass diese wiederum zinslose Kredite für energetische Massnahmen anbieten können. Damit wird auf eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Privatwirtschaft gesetzt, wobei der administrative Aufwand sowie das Ausfallrisiko der Kundenkredite bei der Bank liegt. Für den Gebäudeeigentümer hat dies den Vorteil, dass die Kreditgewährung durch seine Bank erfolgen kann und nicht zusätzliche und aufwändige Formalitäten bei einer anderen Stelle erforderlich sind.

«Contracting» ist eine weitere Möglichkeit der Finanzierung von erneuerbaren Energieanlagen wie PV-Anlagen oder Wärmepumpen. Dabei wird im Falle der PV-Anlagen die Dachfläche einem privaten Investor bzw. Contractor zur Verfügung gestellt. Dieser baut und betreibt die Anlage für eine festgelegte Dauer und erhält mit Zustimmung der Eigentümerschaft die entsprechenden Investitionsförderungen zur Finanzierung sowie die EEG-Vergütungen für ins Netz eingespeisten Strom. Die Eigentümerschaft trägt somit keine Investitionskosten. Bei den hohen Förderungen auf Basis der geltenden Fördergesetzgebung (EEG) und dem finanziellen Ertrag aus dem Stromverkauf kann der Contractor seine Investition rasch amortisieren und im Regelfall sogar einen Gewinn realisieren.

Das bekannteste im Inland umgesetzte Contracting-Modell sind die «Sonnen-scheine» der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW). Ebenso gibt es private Firmen, welche auf dem Contracting-Markt aktiv sind. Dazu gehören auch die Solar-genossenschaft und der Verein Jugend Energy.

2.3 Allgemeine Fragen und Anmerkungen

Ein Abgeordneter hat die Frage gestellt, ob eine PV-Anlage auch bewilligungsfähig sei, wenn sie auf einem unbebauten Grundstück in der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone erstellt werden solle. Zudem wurde die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone (übriges Gemeindegebiet oder Landwirtschaftszone) zugelassen werden könnten.

Innerhalb der Bauzone (Wohnzone, Gewerbe- und Dienstleistungszone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen usw.) bestimmen das Baugesetz, die Gemeindebauordnung und der Zonenplan die zulässige Nutzung und Bebauung von Grundstücken. Welche Anlagen konkret in der jeweiligen Bauzone (Wohnzone, Gewerbe- und Dienstleistungszone usw.) zulässig sind, richtet sich nach den Anforderungen bzw. Definitionen gemäss Gemeindebauordnungen für die jeweilige Zone. Wenn sich das Grundstück beispielsweise in der Wohnzone befindet, und die Wohnzone gemäss Gemeindebauordnung nur für Wohnbauten bestimmt ist, ist eine freistehende PV-Anlage in der Wohnzone heute grundsätzlich nicht zonenkonform und damit grundsätzlich nicht bewilligungsfähig. Wenn die Gemeindebauordnung die Gewerbe- und Dienstleistungszone der Ansiedlung von mässig störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie der Wohnnutzung und Nutzungen der kommunalen Verwaltung vorbehält, ist auch in dieser Zone auf Grundlage der geltenden Bestimmungen eine freistehende PV-Anlage grundsätzlich nicht bewilligungsfähig, da dies nicht der zonenkonformen Nutzung entspricht bzw. dadurch eine zonenkonforme Nutzung der Flächen vereitelt wird. Die Bewilligungsfähigkeit könnte grundsätzlich in Fällen gegeben sein, in denen die in der Bauzone vorgesehenen Nutzungen nicht beeinträchtigt würden. Zur Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Errichtung einer PV-Anlage ist eine einzelfallbezogene Beurteilung gestützt auf die jeweiligen Regeln vorzunehmen.

In der Nichtbauzone, wie der Landwirtschaftszone und im übrigen Gemeindegebiet, gilt gemäss Baugesetzgebung grundsätzlich ein Bauverbot. Die Erstellung von Bauten ist nur im Ausnahmefall möglich, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Darüber hinaus gilt, dass die Landwirtschaftszone gemäss dem Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens besonders geschützt ist (Art. 4; LGBl. 1992 Nr. 41). Das der Landwirtschaftszone zugeordnete Land ist der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und darf weder zweckentfremdet noch vermindert werden. Es ist gemäss den heutigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass durch die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage eine Zweckentfremdung oder Verminderung des Landwirtschaftsbodens stattfinden kann und somit eine Auszonierung erforderlich wäre. Eine Auszonierung hingegen ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine in Eignung und Grösse gleichwertige Fläche in die Landwirtschaftszone einzoniert wird.

Schliesslich ist für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit einer Baute ausserhalb der Bauzone in jedem Fall die Natur-, Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung zu berücksichtigen. Demnach gilt bei Eingriffen in Natur und Landschaft der Grundsatz der Standortgebundenheit, d.h. es darf kein geeigneter alternativer Standort mit milderem Eingriff vorliegen. Die Standortgebundenheit von freistehenden PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone dürfte somit nur in Ausnahmefällen gegeben sein.

Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen freistehende PV-Anlagen inner- und ausserhalb der Bauzone in Zukunft zugelassen werden sollen oder in der Landwirtschaftszone der Bau von sog. Agri-PV mit Doppelnutzung möglich sein soll, ist derzeit Gegenstand der Abklärungen einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe. Diese wurde beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen für den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen zu prüfen. In dieser Arbeitsgruppe sind das Amt für

Hochbau und Raumplanung, das Amt für Umwelt und das Amt für Volkswirtschaft vertreten.

Mehrere Abgeordnete monierten, dass im Sinne einer Etappierung grosse Anlagen vor kleinen Anlagen priorisiert werden sollten. Damit könne man auch das Gewerbe vor einer zu grossen Nachfrage schützen.

Die Motionen des Landtags sehen keine Priorisierung von Dachflächen vor. Ziel der Motionen ist es, auf neuen bzw. sanierten Dächern PV-Anlagen zu installieren. Die Regierung vertritt die Ansicht, dass sich in einem freien Markt Angebot und Nachfrage über die Zeit einstellen werden. Die Regierungsvorlage sieht daher keine Etappierung vor.

Die Regierung unterstützt das Gewerbe insofern, dass gemäss EEG ein Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen besteht. Das Förderangebot orientiert sich demnach an der Nachfrage im Markt, was dem Gewerbe Planungssicherheit gibt.

Ein Abgeordneter regte an, dass der Eigenversorgungsgrad mit und ohne PV-Pflicht aufgezeigt werden solle und wie sich dieser in den nächsten 30 Jahren entwickeln werde.

Die nachstehende Abbildung (Szenario 1) zeigt das Ziel der Energiestrategie 2030 & Energievision 2050 ohne PV-Pflicht auf. Dabei wird ein Zubau von konstant +5 MWp/a angenommen. Bis 2050 wäre demnach das Potenzial der Dächer ausgeschöpft, was einen Eigenversorgungsgrad beim Strom von rund 50% ermöglichen würde.

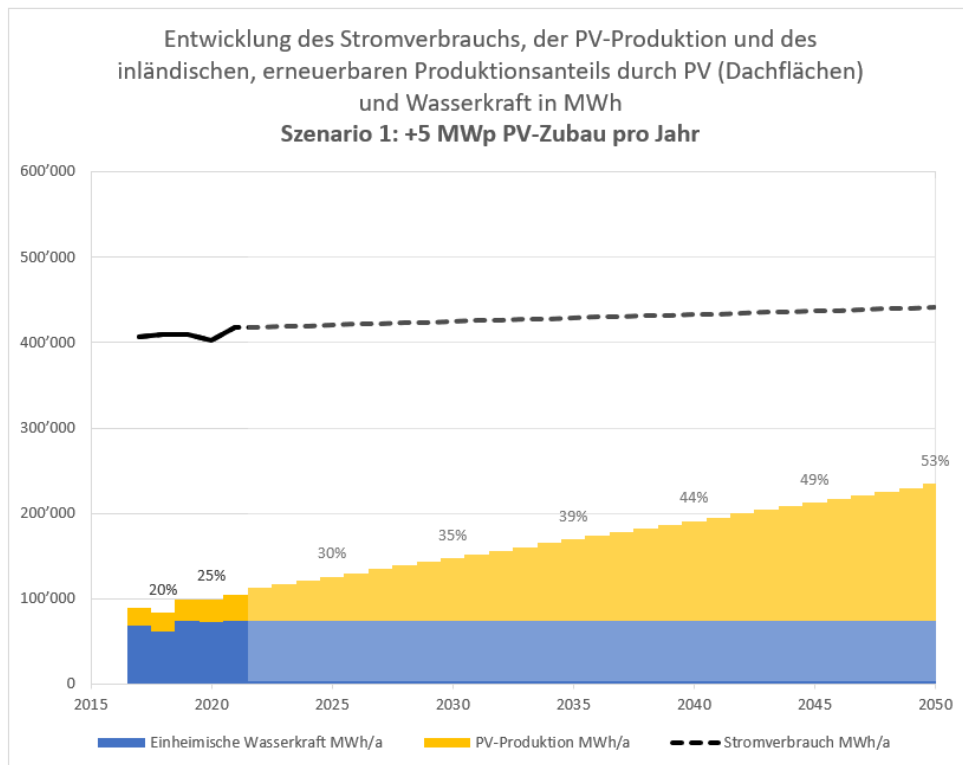


Abbildung 3: Szenario 1 gemäss Energiestrategie 2030 & Energievision 2050 ohne PV-Pflicht

Szenario 2 bildet den Ausbau mit einer PV-Pflicht ab. Dabei wird von einem Zubau von nahezu konstant +15 MWp/a ab dem Jahr 2026 ausgegangen, womit das Potenzial der Dachflächen in Liechtenstein bereits 2035 ausgeschöpft wird. Mit einer PV-Pflicht kann die Umsetzung der Energiestrategie 2030 und der Energievision 2050 wesentlich beschleunigt werden.

Bis 2035 wäre so ein Eigenversorgungsgrad beim Strom von rund 50% erreichbar. Hierzu muss aber erwähnt werden, dass dies eine reine Jahresbilanzbetrachtung ist, welche auf der Annahme beruht, dass der Strombedarf aufgrund von Energieeffizienzverbesserungen nicht wesentlich steigt. Da PV vor allem im Sommerhalbjahr Energie liefert, ist es wichtig, ergänzende Winterstromproduktion wie bspw. Windkraft oder alpine Freiflächen-PV-Anlagen bereitzustellen. Die Regierung hat hierzu entsprechende Machbarkeitsstudien eingeholt und wird hierzu den Diskurs auf politischer und fachlicher Ebene weiterführen.

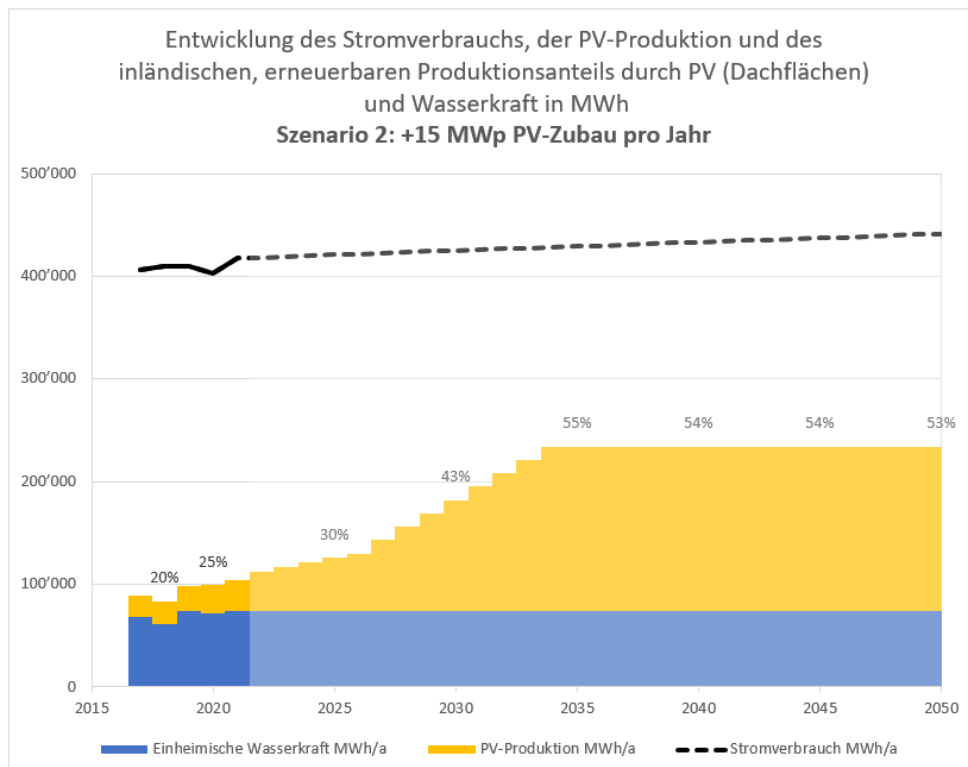


Abbildung 4: Szenario 2 gemäss Energiestrategie 2030 & Energievision 2050 mit PV-Pflicht

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

3.1 BauG

Zu Art. 64a Abs. 2 Bst. a

Ein Abgeordneter ersuchte die Regierung, eine weitere Ausnahmerebestimmung einzuführen, die einen Netzanschluss ausschliesst, wenn sich dieser nicht in genügendem Umfang und Grösse realisieren lasse. Damit könnten die realistischen Netzkapazitäten berücksichtigt werden. Entsprechend sollen grössere Anlagen gefördert und dort auch entsprechende Netzkapazitäten ausgebaut werden. Ein anderer Abgeordneter hingegen war der Meinung, dass die vorhandene Netzkapazität nicht als Ausnahme von der Pflicht gelten dürfe.

In Bezug auf die Ausnahme der PV-Pflicht bei fehlendem oder ungenügendem Netzausbau verweist die Regierung auf die Ausführungen im BuA 14/2023 (Seite

32 sowie Seiten 71 und 72). Zusammenfassend erachtet es die Regierung für nicht sinnvoll, in einen kostspieligen Netzausbau zu investieren, um eine ineffiziente PV-Anlage zu ermöglichen. Wie bereits dargelegt, ist es zudem mit einer «Lastspitzenkappung» möglich, bestehende Netzkapazitäten optimal zu nutzen. Die Regierung erachtet daher die vorgesehene Ausnahme in Abs. 2 Bst. a für zweckmässig.

Ein Abgeordneter monierte, dass ein Netzausbauplan, ähnlich wie bei den Nah- und Fernwärmeanschlüssen, erstellt werden solle. Damit wäre für Bauherren transparent, was die potenzielle Einspeiseleistung sei. Hierzu hat ein Abgeordneter ergänzt, dass eine Etappierung vorzusehen sei, damit die Anlage bei späterem Netzausbau nicht angepasst werden müsse. Hingegen hielt ein Abgeordneter fest, dass bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch Peak-Shaving-Ansätze berücksichtigt werden, sodass nicht immer das Maximum an Netzausbau gefordert werden müsse.

Die LKW ist als Netzbetreiberin für eine effiziente Netzausbauplanung verantwortlich. Entsprechend ist eine langfristige Netzbauplanung bei den LKW vorhanden. Allerdings ist es nicht sinnvoll, jegliche PV-Anlagen unbeschränkt im Ausbauplan zu berücksichtigen. Dadurch würde eine teure Überdimensionierung resultieren, die letztendlich die Netznutzungskosten erhöhen würde. Das LKW-Netz ist bereits heute sehr gut ausgebaut. Einzig in Siedlungsrandgebieten, ausserhalb der Bauzonen und im Alpengebiet sind die Netzkapazitäten gelegentlich beschränkt. Grundsätzlich sind die LKW verpflichtet, sämtliche PV-Anlagen im bebauten Gebiet ohne Einschränkung anzuschliessen.

Stellt die LKW fest, dass das Netz an einer Stelle nur mit erheblichem Aufwand ausgebaut werden kann, wird ein sog. *Peak-Shaving*, d.h. eine Lastspitzenkappung, in Betracht gezogen. In einigen Fällen, insbesondere bei unterschiedlicher Ausrichtung der belegten Dächer, kann es sein, dass die maximal installierte Leistung die bestehenden Kapazitäten des Stromnetzes übersteigen. Durch eine

"Abregelung" (in der Regel auf 70%) soll eine lokale Überlastung des Stromnetzes verhindert werden. Damit kann ein kostspieliger und nicht zweckmässiger Ausbau des Netzes vermieden werden.

Ein Abgeordneter wollte wissen, wie die Regierung «wirtschaftlich nicht tragbar» definiere und ob diese Bestimmung auf die PV-Anlage oder den Antragsteller bezogen sei. Ein Abgeordneter wollte zudem wissen, ob die wirtschaftliche Tragbarkeit auch dann gegeben sei, wenn die Bank aus Gründen der Belastungshöhe einen Hypothekarkredit ablehne.

Die Regierung hält fest, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit auf die PV-Anlage bezogen ist. Wenn eine Bank somit aus Gründen der Belastungshöhe einen Hypothekarkredit ablehnt, müssen andere Finanzierungsinstrumente in Betracht gezogen werden, wie bspw. das Contracting durch Dritte.

Als wirtschaftlich nicht mehr tragbar gilt eine Anlage, wenn sich diese über eine Dauer von 20 Jahren nicht amortisieren lässt. Diese Dauer orientiert sich am EEG, wonach eine erneute Förderung nach 20 Jahren möglich ist. In Anbetracht dessen, dass die Lebensdauer einer PV-Anlage in der Regel 30 Jahre beträgt, ist diese Berechnungsgrundlage grosszügig. Dies soll in der Verordnung entsprechend präzisiert werden. Dabei sind die jeweiligen Marktpreise, die aktuelle Zinssituation, der Stand der Technik und andere wichtige Parameter wie der Ertrag am Standort ein entscheidender Faktor.

Ein Abgeordneter hat die Regierung ersucht, Beispiele für die Kosten einer PV-Aufdachanlage und einer PV-Indachanlage aufzuzeigen.

Bezüglich **PV-Aufdachanlagen** wird auf die Aufstellung der Kosten auf S. 7 und 8 verwiesen. Demnach liegen die Kosten für eine PV-Aufdachanlage für ein Einfamilienhaus (10 – 20 kWp) einschliesslich Förderungen zwischen CHF 11'000 und

15'000. Für PV-Aufdachanlagen auf Dächern von Gewerbegebäude (60 kWp) liegen die Kosten einschliesslich Förderungen zwischen CHF 38'000 und 47'000.

PV-Indachanlagen sind rund 30 – 50% teurer, wobei diese beim Neubau günstiger ausfallen und zudem die Kosten für die Dacheindeckung eingespart werden können.

Zu Art. 64b

Von einem Abgeordneten wurde die Frage gestellt, ob eine Ausbaupflicht für bestehende PV-Anlagen bestehe und wie die PV-Pflicht in Bezug auf Terrassenbauten geregelt sei.

Die PV-Pflicht gilt bei **Wohnbauten** lediglich für Neubauten und bei umfassenden Dachsanierungen. Bei **Nicht-Wohnbauten** ist ein Dach, das auf einer Teilfläche bereits PV-Anlagen installiert hat, bis 2035 flächendeckend mit einer PV-Anlage auszurüsten (gemäss Auftrag der Motion «PV-Pflicht für Nicht-Wohnbauten»). Sollte die noch freie Dachfläche im Verhältnis zur bestehenden Anlage unverhältnismässig klein sein, kann im Einzelfall eine Ausnahme aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Tragbarkeit bei der Baubehörde geltend gemacht werden (Art. 64b Abs. 2 Bst. a BauGneu).

Grundsätzlich besteht auch bei Terrassenbauten eine PV-Pflicht. Allerdings betrifft diese im Regelfall lediglich das Dach der obersten Wohneinheit. Bei den darunter liegenden Wohneinheiten dienen die Dächer gleichzeitig als Terrassen für die jeweils nächsthöhere Wohneinheit, wodurch eine PV-Pflicht für diese Dächer bzw. Terrassen wegfällt.

Zu Art. 64b Abs. 2 Bst. a

Von einem Abgeordneten wurde die Frage aufgeworfen, ob die Definition, ab wann eine PV-Anlage als nicht mehr effizient gelte, in die Verordnung komme.

Wie im BuA 14/2023 auf Seite 31 ausgeführt, soll diese Definition per Verordnung festgelegt werden.

Zu Art. 64b Abs. 2 Bst. d

Eine neue Bestimmung soll in Abs. 2 Bst. d aufgenommen werden. Dadurch kann die Baubehörde für Nicht-Wohnbauten ohne Energiebezugsfläche und mit einer nutzbaren Dachfläche von maximal 50 m² eine Ausnahme gewähren.

Mit dieser Ausnahme wird eine unverhältnismässige Umsetzung der Motion «Photovoltaik-Pflicht für Nicht-Wohnbauten» vermieden. Die Motion sieht vor, dass auf Dächern von neuen und bestehenden Nicht-Wohnbauten bis 2035 eine PV-Anlage installiert werden soll. Die Ausnahme ermöglicht, dass kleine und unbeheizte Nicht-Wohnbauten, z.B. Gartenhäuser oder Riethütten, von der Pflicht ausgenommen werden.

3.2 EEG

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

Die Refinanzierung von EEG-Krediten wird neu durch das Gesetz geregelt. EEG-Kredite bezeichnen Kredite, die Banken ihren Kunden und Kundinnen zur Finanzierung von energetischen Massnahmen zinslos anbieten können, wobei diese wiederum durch das Land refinanziert werden.

Zu Art. 4 Abs. 2a Bst. b

In Absatz 2a soll eine Anpassung der Förderungsgrundsätze in Bezug auf die Umsetzung der Gebäuderichtlinie II bzw. die Einführung der MuKE n 2014 eingeführt werden. So findet Art. 4 Abs. 2 Bst. a keine Anwendung auf:

- die Installation einer PV-Anlage bei Neubauten und bei bestehenden Bauten nach Massgabe von Art. 64b des Baugesetzes (Art. 4 Abs. 2a Bst. b EEG).

Damit werden Förderungen für PV-Anlagen bei Neubauten und Dachsanierungen trotz gesetzlicher Pflichten weiterhin ermöglicht.

Zu Art. 15a

Mit Art. 15a wird ermöglicht, dass die Regierung mit Banken Vereinbarungen abschliessen kann, um die Finanzierung von energetischen Massnahmen nach dem EEG mittels zinslosen Krediten von Seiten der Banken zu erleichtern. Hieraus ergibt sich weder für eine Bank ein Anspruch zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Regierung, noch für die Endkunden ein Anspruch auf Gewährung eines zinslosen Kredits. Die Bank kann im Rahmen ihrer Produktgestaltung zusätzliche Anforderungen an die Vergabe der Kredite knüpfen. Unter «übrigen gesetzlichen Anforderungen» sind unter anderem weitergehende Bestimmungen wie Sorgfaltspflicht, Risikomanagement oder Eigenmittelunterlegung zu verstehen. Insbesondere ist die Tragbarkeit des Kredits zu prüfen.

Das Land stellt gemäss Abs. 2 dafür den Banken die erforderlichen Mittel zur Refinanzierung in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung. Der Umfang und die Laufzeit des zinslosen Darlehens entspricht dabei dem Anspruch der Kreditvergabe durch die Bank. Zur Refinanzierung gewährt das Land in regelmässigen Abständen zinslose Darlehen an die Banken in der Höhe der durch die Banken vergebenen Kredite. Den administrativen Aufwand für die Kreditabwicklung sowie das Ausfallrisiko trägt die Bank. Die Regierung regelt das Nähere über die Kreditvergabe und Zurverfügungstellung der zinslosen Darlehen in der Verordnung, insbesondere die Art der förderungs- und finanzierungswürdigen Massnahmen, die technischen Anforderungen (wie Energiekennzahl, Energieausweis etc.), die Kriterien zur Vergabe (Restfinanzierungssumme der Massnahme etc.) sowie die Darlehensvergabe durch das Land Liechtenstein.

Gemäss vorsichtigen Schätzungen geht die Regierung von einem jährlichen Budget von CHF 10 Mio. in den ersten Jahren aus. Es handelt sich dabei um investive

Ausgaben bzw. rückzahlbare Darlehen. Die vergebenen Darlehen werden dem Land laufend von den Banken zurückbezahlt, sobald die Kreditnehmer dieser zinslosen Kredite diese zurückbezahlt haben oder diese uneinbringlich sind. Diese investiven Ausgaben werden entsprechend ins jährliche Budget des Landes aufgenommen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen,

die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung zu ziehen und

die Motion für «Photovoltaik auf jedem Dach» und Motion für «Photovoltaikpflicht für Nicht-Wohnbauten» vom 6. April 2022 abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

1. BAUGESETZ (BAUG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Baugesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 64b

b) Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

1) Auf geeigneten Dächern folgender Bauten ist flächendeckend eine stromproduzierende Photovoltaikanlage zu installieren:

- a) neue Wohnbauten und bestehende Wohnbauten, deren Dach umfassend renoviert wird;
- b) neue und bestehende Nicht-Wohnbauten.

2) Die Baubehörde kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von der Pflicht nach Abs. 1 bewilligen, wenn:

- a) die Installation einer Photovoltaikanlage ineffizient, technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist;
- b) eine ebenso effiziente, alternative Nutzung der Sonnenenergie realisiert wird;
- c) es sich um ein Gebäude handelt, das als Kulturgut registriert ist;
- d) bei Nicht-Wohnbauten ohne Energiebezugsfläche die für eine Photovoltaikanlage nutzbare Dachfläche kleiner als 50 m² ist.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Installationspflicht von Photovoltaikanlagen und deren Ausnahmen mit Verordnung; sie umschreibt insbesondere, was unter «umfassende Renovierung von Dächern» zu verstehen ist.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

2) Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage auf bestehenden Nicht-Wohnbauten nach Art. 64b Abs. 1 Bst. b findet erstmals ab dem 1. Januar 2035 Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Installationspflicht für

bestehende Nicht-Wohnbauten nur, wenn deren Dach umfassend renoviert wird. Verstösse gegen die Installationspflicht werden nach Art. 99 Abs. 1 Bst. d geahndet.

3) Eigentümer von Nicht-Wohnbauten, die der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage bis zum 1. Januar 2035 nicht nachkommen, haben neben einer Busse nach Abs. 2 eine Ersatzabgabe an das Land zu entrichten. Die Ersatzabgabe wird von der Baubehörde erhoben und entspricht den Kosten, die für die Planung und die Installation einer im Sinne von Art. 64b Abs. 1 flächendeckenden und dem Stand der Technik entsprechenden Photovoltaikanlage angefallen wären; den so ermittelten Kosten wird ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Die Regierung kann das Nähere über die Ersatzabgabe mit Verordnung regeln.

III.

Notifikationshinweis

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft² unter der Notifikationsnummer 2022/9020/FL notifiziert.

² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1)

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **ENERGIEEFFIZIENZGESETZ (EEG)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

1) Dieses Gesetz regelt:

a^{bis}) die Refinanzierung von EEG-Krediten;

Art. 4 Abs. 2a Bst. b

2a) Abs. 2 Bst. a findet keine Anwendung auf:

- b) die Installation einer Photovoltaikanlage bei Neubauten und bei bestehenden Bauten nach Massgabe von Art. 64b des Baugesetzes.

Überschrift vor Art. 15a

Ila. Refinanzierung von EEG-Krediten

Art. 15a

Grundsatz

1) Die Regierung kann mit Banken Vereinbarungen über die Refinanzierung zinsloser Kredite für förderungswürdige Massnahmen nach Art. 3 (EEG-Kredite) abschliessen.

2) Nach Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 kann die Bank unter Einhaltung der übrigen gesetzlichen Anforderungen EEG-Kredite vergeben. Das Land stellt der Bank zur Finanzierung der EEG-Kredite zinslose Darlehen zur Verfügung.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Refinanzierung von EEG-Krediten mit Verordnung, namentlich:

- a) die Vergabe von EEG-Krediten durch Banken, insbesondere die Art der förderungswürdigen Massnahmen sowie die maximale Höhe und Laufzeit;
- b) die Zurverfügungstellung zinsloser Darlehen durch das Land.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Baugesetzes (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen) in Kraft.